



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 54 (S. 569-570)**
Titel **Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und
Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten**
Ordnungsnummer **852.23**
Datum 06.05.1998

[S. 569] Der Regierungsrat,
gestützt auf Art. 1 und 13 ff. der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom
19. Oktober 1977,

beschliesst:

§ 1. Kinder- und Jugendheime sind Einrichtungen gemäss § 1 des Gesetzes über die
Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge.

Kinderhorte und Kinderkrippen sind Einrichtungen, die mehr als fünf Kinder unter zwölf
Jahren aufnehmen können und während mindestens fünf halben Tagen pro Woche
geöffnet sind.

§ 2. Der Betrieb von Kinder- und Jugendheimen bedarf der Bewilligung der
Erziehungsdirektion.

Der Betrieb von Kinderhorten und Kinderkrippen bedarf der Bewilligung der
Vormundschaftsbehörden der Standortgemeinden. Die Städte Zürich und Winterthur
können die Zuständigkeit abweichend regeln. Diese Regelung ist der
Erziehungsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Über die Bewilligungsvoraussetzungen und den Betrieb von Kinderkrippen und
Kinderhorten erlässt die Erziehungsdirektion ergänzende Richtlinien. Diese umfassen
insbesondere sozialpädagogische Grundsätze, institutionelle Rahmenbedingungen,
räumliche Anforderungen und weitere Betriebsgrundsätze.

§ 3. Die Aufsicht über die Kinder- und Jugendheime richtet sich nach den §§ 4 ff. der
Verordnung über die Jugendheime.

Die Kinderhorte und Kinderkrippen unterstehen der Aufsicht der
Vormundschaftsbehörden. Diese können die Aufsicht anderen dafür geeigneten Stellen
übertragen. // [S. 570]

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Bestehende Einrichtungen haben das Bewilligungsgesuch bis zum 31. Dezember 1998
einzureichen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Honegger

Der Staatsschreiber:
Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.03.2015]